

# **Änderungssatzung der Unternehmenssatzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR**

## **4. Änderung der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05.05.2004**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf, Anstalt öffentlichen Rechts, (Unternehmenssatzung) beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.

#### **§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Stellvertreter) werden vom Rat der Stadt Troisdorf für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.

#### **§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 4 Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

#### **Hinter § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:**

Abweichend von Absatz 3 Satz 2 können die Sitzungen des Verwaltungsrates auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sichergestellt ist. Über die Form der Sitzungsdurchführung entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sofern die Sitzung in rein digitaler Form durchgeführt werden soll, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung von 4 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

#### **§ 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

#### **Hinter § 8 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**

Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

**§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ein Bevollmächtigter mit dem Zusatz "in Vollmacht", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

**§ 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

**Hinter § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.

**§ 13 wird samt Überschrift wie folgt neu gefasst:**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf in der jeweils geltenden Fassung.

## **Artikel II**

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den  
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister